



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 24. Februar 2016 (810 15 369)

Zivilgesetzbuch

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Besetzung Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Claude
Jeanneret, Markus Clausen, Christian Haidlauf, Kantonsrichterin
Helena Hess, Gerichtsschreiberin Stephanie Schlecht

Beteiligte **A.**____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Dr. Caroline Ehlert,
Rechtsanwältin

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____, Vorinstanz

C.____, Beigeladener

Betreff Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts
(Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom
20. November 2015)

A. D.____ wurde am 23. März 2012 in E.____ geboren und ist die Tochter der unverheirateten A.____, geboren am 13. April 1989. Der Kindsmutter obliegt die elterliche Sorge. Sie verfügt über eine IV-Rente im Umfang von 50 % und bezieht Ergänzungsleistungen.

B. Am 27. März 2012 machte eine Sozialpädagogin des Kantonsspitals E.____ eine Meldung an die zuständige Vormundschaftsbehörde über das allfällige Bestehen einer Kindeswohlgefährdung, mitunter weil die Kindsmutter in der Vergangenheit ein Drogenproblem gehabt habe und depressiv gewesen sei. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) F.____ errichtete am 4. April 2013 zwecks Feststellung der Vaterschaft und Regelung des Unterhalts eine Beistandschaft.

C. Als die Mütter- und Väterberatung E.____ am 1. Mai 2013 eine Gefährdungsmeldung machte, wurde die Beistandschaft insofern erweitert, als der Beiständin neu die Aufgabe zukam, die Kindsmutter bei der Erziehung von D.____ mit Rat und Tat zu unterstützen (vgl. Entscheidung der KESB F.____ vom 18. Juni 2013). Die Vaterschaft von C.____, geboren am 18. Juli 1988, konnte geklärt werden, und es wurde eine Unterhaltsregelung getroffen. Zwecks Regelung des Besuchsrechts wurde die Erziehungsbeistandschaft weitergeführt (vgl. Entscheidung der Einzelrichterin des Kreisgerichts E.____ vom 16. April 2014; Beschluss der KESB F.____ vom 22. Mai 2014; Vaterschaftsabklärung des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals E.____ vom 23. Dezember 2013; Mitteilung der Kindesanerkennung vom 19. Juni 2013).

D. Die bestehenden Kindesschutzmassnahmen betreffend D.____ wurden per 1. Januar 2015 von der KESB B.____ übernommen, da die Kindsmutter mit ihrer Tochter am 1. September 2014 nach G.____ zog (Entscheidung der KESB B.____ vom 7. Januar 2014 [recte: 2015]; Verfügung der KESB F.____ vom 20. November 2014). Als Erziehungsbeiständin wurde H.____, I.____ GmbH, eingesetzt. D.____ wurde zunächst in der Kinderkrippe J.____ in G.____ und anschliessend in einer Pflegefamilie untergebracht, wo sie von Sonntag- bis Freitagabend betreut wurde.

E. Am 10. Juni 2015 stellte die Beiständin einen Antrag auf Begutachtung von D.____. Zur Begründung führte sie insbesondere die psychische Erkrankung und die damit einhergehende Überforderung der Kindsmutter an. Gemäss Aktennotiz der KESB B.____ vom 19. Oktober 2015 wurde ein Obhutsentzug erwogen und gemäss der KESB aufgrund dieser veränderten Situation auf die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens verzichtet. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 stellte die Beiständin einen Antrag auf Aufhebung der elterlichen Obhut.

F. Am 5. November 2015 wurden die Kindsmutter und ihr Partner von der KESB B.____ angehört.

G. Mit Entscheidung der KESB B.____ vom 11. November 2015 wurde der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D.____ entzogen. Ferner wurde die Beiständin damit beauftragt, die Platzierung bei der Pflegefamilie zu begleiten und zu überwachen sowie die Interessen von D.____ in Bezug auf den Kontakt mit der Mutter zu vertreten und das Besuchsrecht zu regeln.

H. Am 20. November 2015 teilte die Beschwerdeführerin, nachfolgend vertreten durch Dr. iur. Caroline Ehlert, Rechtsanwältin in Zürich, der Pflegefamilie mit, D.____ am selben Abend gemäss Pflegevertrag abzuholen, da der Entscheid der KESB B.____ vom 11. November 2015 nicht in Rechtskraft erwachsen sei (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. November 2015; Aktennotiz der KESB B.____ vom 20. November 2015).

I. Mit Entscheid der KESB B.____ vom 20. November 2015 ("Rektifikat") wurde der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D.____ per sofort entzogen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht oblag neu der KESB B.____ (Ziffer 1). Einer allfälligen Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziffer 2). Im Rahmen der bestehenden Erziehungsbeistandschaft wurden der Beiständin folgende zusätzliche Aufgaben übertragen (Ziffer 3): die Platzierung bei der Pflegefamilie zu begleiten und zu überwachen (lit. a) sowie die Interessen von D.____ in Bezug auf den Kontakt mit der Mutter zu vertreten und das Besuchsrecht zu regeln (lit. b).

J. Gegen den Entscheid der KESB B.____ vom 20. November 2015 erhob die Kindsmutter am 21. Dezember 2015 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), mit den Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und D.____ unter ihre Obhut zu stellen (1), eventualiter sei zwecks Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin einzuholen (2), subeventualiter sei die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen (3), in verfahrensrechtlicher Hinsicht sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (4); unter o/e-Kostenfolge, wobei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei (5 und 6).

K. Die Vorinstanz liess sich am 6. Januar 2016 vernehmen und schloss auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

L. Mit Präsidialverfügung vom 26. Januar 2016 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung im Rahmen einer Urteilsberatung überwiesen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung bewilligt. Ihr Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde demgegenüber abgewiesen.

M. Die Beschwerdeführerin replizierte am 8. Februar 2016 und hielt vollumfänglich an ihren Anträgen fest.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 kann gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 und § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom

16. November 2006 ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zuständig. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde befugt. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 450 ff. ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 EG ZGB und §§ 43 ff. VPO erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

3. Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter D._____ per sofort entzogen hat.

4. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Art. 307 Abs. 1 ZGB enthält die Aufforderung, die im Einzelfall geeigneten, vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB bis Art. 312 ZGB) zu treffen. Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die KESB das Kind den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Die KESB hat zu bestimmen, wo das Kind untergebracht wird. In Betracht kommen Familienpflege, eine betreute Wohngruppe, Heimpflege oder eine selbständige Unterkunft (PETER BREITSCHMID, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 4. Auflage, Basel 2010, N 8 zu Art. 310).

Kindesschutzmassnahmen bezwecken im Allgemeinen die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 27.09). Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird nach herrschender Auffassung dann ausgegangen, wenn nach den konkreten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer gegenwärtigen oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes voraussehen lässt (BREITSCHMID, a.a.O., N 18 zu Art. 307). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität; vgl. Art. 389 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB, zum Ganzen: HEGNAUER, a.a.O., N 27.10 ff.; Urteile des Bundesgerichts 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3 und 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1, in: FamPra.ch 2012, S. 821 mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

5.1 Zunächst rügt die Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und beantragt daher die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Zur Begründung bringt sie einerseits vor, die Vorinstanz sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, und andererseits sei ihr Gehörsanspruch verletzt worden, da ihre anlässlich der Anhörung eingebrachten Ausführungen nicht in die Entscheidungsfindung miteingeflossen seien.

5.2 Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleistet dem Einzelnen eine effektive Mitwirkung im Verfahren zum Erlass von Entscheidungen, die in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999; GEROLD STEINMANN, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, N 42 zu Art. 29). Als Teilgehalte des rechtlichen Gehörs zählen in der Rechtsprechung und Lehre die Ansprüche auf vorgängige Äusserung und Anhörung, der Anspruch auf Berücksichtigung der Vorbringen, der Anspruch auf Teilnahme am Beweisverfahren unter Einschluss des Rechts, Beweisanträge zu stellen, das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf einen begründeten Entscheid (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 860 ff.; MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 202 ff.; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 5. September 2007 [810 06 199] E. 9.1). Mit dem Anspruch auf effektive Mitwirkung korrespondiert, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt sowie ihren Entscheid vor diesem Hintergrund begründet. Darzulegen sind der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Würdigung, d.h. die Überlegungen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid gestützt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_219/2015 vom 20. November 2015 E. 3.1).

5.3 Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite der Entscheidung ein Bild machen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 3.1; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 1070 ff.). In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie sich in ihrem Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1). Es stellt keine Verletzung der Begründungspflicht dar, wenn sich die Entscheidbehörde auf die für den Entscheid wesentlichen Argumente beschränkt (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Basel 2014, N 345; Urteil des Bundesgerichts 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 3.1). Eine besonders eingehende Begründung ist notwendig, wenn ein Entscheid schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift, wenn komplexe Rechts- oder Sachfragen zu beurteilen sind oder wenn in einem konkreten Fall von einer konstanten Praxis der Gesetzesanwendung abgewichen wird (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., N 347; KGE VV vom 13. Februar 2013 [810 12 221] E. 5.1.2).

5.4 Im angefochtenen Entscheid verweist die Vorinstanz zur Begründung des angeordneten Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts vornehmlich auf die von der Beiständin im entsprechenden Antrag gemachten Ausführungen, wonach sich die Kindsmutter erneut in einer Überforderungssituation befinde, sie gemäss Aussage der behandelnden Ärztin, K.____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, psychisch schwer beeinträchtigt sowie ein Drogenkonsum nicht auszuschliessen sei. Ferner hätten die Rückmeldungen der Pflegeeltern Anlass zur Besorgnis gegeben.

5.5 Aus den Akten geht hervor, dass die KESB F.____ im Jahr 2013 eine Beistandschaft für D.____ errichtete, weil die Kindsmutter offenbar im März 2013 die zuständige Beraterin der Mütter- und Väterberatung um Erziehungshilfe ersucht habe, da sie sich in einer schlechten psychischen Verfassung befunden und Amphetamine konsumiert habe (vgl. Beschluss der KESB F.____ vom 18. Juni 2013). In der Folge errichtete die KESB F.____ eine Beistandschaft für D.____, welche zufolge Wohnsitzwechsels von der KESB B.____ per 1. Januar 2015 bestätigt wurde. Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Kindsmutter und der daraus resultierenden Überforderung mit der Kindererziehung wurde D.____ im April 2015 mit dem Einverständnis der Kindsmutter bei einer Pflegefamilie platziert. Mit Schreiben vom 10. Juni 2015 beantragte die Beiständin der KESB B.____ eine Begutachtung von D.____, um zu klären, ob für D.____ die Wochenendaufenthalte bei ihrer Mutter weiterhin zumutbar seien oder ob diese Aufenthalte allenfalls das Kindeswohl gefährden würden bzw. ob sich eine angeordnete erweiterte Unterbringung von D.____ bei der Pflegefamilie unter Einräumung eines Besuchsrechts für die Kindsmutter aufdränge. Zur Begründung führte sie aus, die Kindsmutter habe anfangs Juni 2015 darum ersucht, dass anstelle der Platzierung bei der Pflegefamilie für D.____ ein Krippenplatz gesucht würde, damit sie ihr Kind öfters sehen könne. Die weiteren Abklärungen hätten zusammengefasst ergeben, dass die Kindsmutter sich erneut in einer Überforderungssituation befinde und ihre Therapien nicht mehr wahrgenommen habe. Dem Antrag der Beiständin vom 10. Juni 2015 lässt sich gleichzeitig entnehmen, dass die Kindsmutter in Bezug auf ihre Überforderungssituation Einsicht zeige und sich deshalb seit Juli 2015 in den Tageskliniken der Psychiatrie Baselland in L.____ therapieren lasse. Gemäss Angaben der Beiständin, welche offenbar mit der Psychiaterin Rücksprache genommen hat, sei die Kindsmutter psychisch schwer beeinträchtigt, besuche die Therapiestunden nicht mehr regelmässig, höre vermehrt Stimmen und konsumiere wahrscheinlich wieder Drogen (vgl. Aktennotiz der KESB B.____ vom 19. Oktober 2015). Die KESB B.____ hielt weiter fest, dass unter diesen Umständen von der Einholung eines Gutachtens abgesehen bzw. ein Obhutsentzug erwogen werde. Am 27. Oktober 2015 stellte die Beiständin den entsprechenden Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Kindsmutter. Diesen begründet sie damit, dass die Kindsmutter mit der Erziehung von D.____ nach wie vor überfordert sei. Anlässlich des Standortgesprächs mit der Beiständin habe die Beschwerdeführerin den Wunsch geäussert, ihre Tochter wieder öfter sehen zu können. Die vorgängige Rücksprache mit der behandelnden Psychiaterin habe jedoch ergeben, dass die Kindsmutter sich abermals in einer Überforderungssituation befinde, welche schliesslich zu einem Abbruch der Tagesstruktur in den Tageskliniken der Psychiatrie Baselland sowie der Therapiesitzungen bei der Psychiaterin geführt habe. Ferner konsumiere sie vermutlich wieder Drogen und höre Stimmen. Auch die Rückmeldungen der Tagesmutter seien besorgniserregend. Die Psychiaterin habe die Beschwerdeführerin unter solchen Umständen nicht

als fähig erachtet, ihre Aufgabe als Mutter wahrzunehmen. Gemäss der Beiständin sei der Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr anders als mit einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu begegnen. Folglich falle eine Ausweitung der Betreuung von D.____ durch die Kindsmutter ausser Betracht.

Wie die Vorinstanz gleichzeitig ausführt, habe die Psychiaterin der Kindsmutter der KESB B.____ nach dem verfügten Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mitgeteilt, sie habe den Eindruck, ihre Aussagen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden und nur Ausschnitte ihrer Ausführungen seien in den angefochtenen Entscheid eingeflossen (vgl. Aktennotiz der KESB B.____ vom 24. November 2015). Darüber hinaus habe die behandelnde Ärztin betont, stets darauf hingewiesen zu haben, dass die Beziehung zwischen der Kindsmutter und ihrer Tochter unbedingt gewährleistet sein müsse (vgl. E-Mail von K.____ an die KESB B.____ vom 25. November 2015).

5.6 Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, scheint die Kindsmutter bereits kurz nach der Geburt mit ihrer Situation und insbesondere mit der Kindererziehung überfordert gewesen zu sein. Aus diesem Grund wurden bereits ab März 2013 entsprechende Kinderschutzmassnahmen angeordnet.

Gemäss Vorinstanz habe sich aufgrund des labilen Gesundheitszustands der Kindsmutter sowie der Rückmeldungen der Pflegefamilie, der Beiständin und der Psychiaterin eine Unterbringung von D.____ gegen den Willen der Kindsmutter aufgedrängt. Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D.____ entzogen. Aus der – äusserst knappen – Begründung des Entscheids ist kein relevanter Unterschied zur bereits zuvor bestehenden Situation (Überforderung der Kindsmutter in Bezug auf die Erziehung von D.____, allfälliger Drogenkonsum) erkennbar. Weder der zugrunde gelegte Sachverhalt noch die rechtliche Würdigung, welche zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts geführt haben, ergeben sich aus der angefochtenen Entscheidungsbegründung. Ferner lassen sich sowohl zu allfälligen mildereren Massnahmen als auch zu den anlässlich der Anhörung vorgebrachten Äusserungen der Kindsmutter keine Hinweise finden. Insbesondere ist der Verweis der Vorinstanz auf die von der behandelnden Psychiaterin (angeblich) gemachten Aussagen wenig behelflich, da diese gemäss der Psychiaterin selber – zumindest teilweise – nicht vollständig und richtig zitiert worden seien (vgl. Aktennotiz der KESB B.____ vom 24. November 2015). Die vorinstanzlichen Erwägungen lassen somit nicht hinreichend klar erkennen, warum die bisherigen freiwilligen Vorkehrungen nicht mehr ausreichend waren. Auch eine Verschärfung der Kinderschutzmassnahme muss klar begründet sein, dies umso mehr, als es sich beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts um eine sehr einschneidende Massnahme handelt. Damit hat die Vorinstanz es versäumt, im angefochtenen Entscheid ihre massgeblichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie sich in ihrem Entscheid stützte. Sie ist damit ihrer Begründungspflicht nur in ungenügender Weise nachgekommen und hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

5.7 Weiter macht die Beschwerdeführerin eine Gehörsverletzung geltend, weil die von ihr anlässlich der Anhörung gemachten Ausführungen in der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung gefunden hätten.

5.8 Ein weiterer Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Die Behörde muss diese Vorbringen entgegennehmen, prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen (vgl. BERNHARD WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 45 zu Art. 29). Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht unbestritten auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Art. 314 Abs.1 ZGB i.V.m. Art. 447 Abs. 1 ZGB). Der Anspruch auf persönliche Anhörung steht nur der betroffenen Person zu, wobei gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB zu den betroffenen Personen auch die Eltern zu zählen sind, soweit Anordnungen über Kinder zu treffen sind (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 13 zu Art. 447). Art. 447 ZGB verpflichtet die KESB, die betroffene Person persönlich anzuhören. Die persönliche Anhörung ist Ausdruck des Persönlichkeitsrechts und bildet ein qualifiziertes persönliches Mitwirkungsrecht der betroffenen Personen. Sie steht der Betroffenen um ihrer Persönlichkeit willen zu und stellt ein höchstpersönliches Recht dar (AUER/MARTI, a.a.O., N 7 zu Art. 447).

5.9 Die Beschwerdeführerin wurde als betroffene Person von der KESB B.____ zu einer Anhörung eingeladen. Gemäss Protokoll wurde sie anlässlich dieser Anhörung darüber informiert, dass D.____ weiterhin bei der Pflegefamilie bleiben solle, wobei der Beschwerdeführerin neu das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D.____ entzogen werde. Weiter hält das Protokoll fest, der Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei im Dreier-Gremium detailliert geprüft und abgewogen worden (vgl. Protokoll der KESB B.____ vom 5. November 2015, S. 2). Damit stand der angefochtene Entscheid im Zeitpunkt der Anhörung offenbar bereits fest. Das Äusserungsrecht bezweckt jedoch gerade, dass sich die betroffene Person vor dem Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache äussern kann (vgl. STEINMANN, a.a.O., N 46 zu Art. 29). Dies ist vorliegend offenbar nicht der Fall, wurde der Entscheid faktisch vor der Anhörung der Kindsmutter bereits gefällt. Auch die Entscheidungsbegründung lässt keinen anderen Schluss zu, da die Vorbringen der Kindsmutter darin keinen Niederschlag gefunden haben. Es ist somit davon auszugehen, dass der Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bereits vor der Anhörung getroffen wurde. Nichts anderes lässt sich aus dem neuen Pflegevertrag ableiten, welcher eine umfassende Platzierung von D.____ per 5. November 2015 – d.h. per Anhörungstag – vorsah. Das rechtliche Gehör ist lediglich dann sinnvoll und stellt keinen Leerlauf dar, wenn es vorgängig gewährt wird. Nur dann erfüllt es seinen eigentlichen Zweck, nämlich der Behörde zu ermöglichen, in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, also auch in Kenntnis der Argumente, die der Betroffene zu den Vorkommnissen und der ins Auge gefassten Massnahmen vorbringt. Vorliegend entsteht der Eindruck, als wären nicht alle relevanten Umstände in die Sachverhaltsabklärung resp. Entscheidungsfindung eingeflossen. In diesem Zusammenhang fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Kindsmutter anlässlich der Anhörung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, ein allfällig ungenügendes Verhalten anzupassen, was die Möglichkeit zur Anordnung milderer Massnah-

men grundsätzlich eröffnet hätte. Ferner führte die Kindsmutter aus, ihr seien bis zum Anhörungstermin weder seitens der Pflegefamilie noch seitens der Beiständin besorgte Rückmeldungen zugetragen worden. Die Vorinstanz stellt die Bereitschaft der Kindsmutter bezüglich weiterer – allenfalls freiwilliger – Vorkehren nicht in Abrede. Dennoch legte die Vorinstanz nicht dar, weshalb sie keine mildereren Massnahmen erwog. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt gegen eine (teilweise engmaschige) Betreuung und Überprüfung stellte, kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob mildere Massnahmen angezeigt gewesen wären und es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Vorinstanz den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als mildeste, Erfolg versprechende Massnahme erachtete. Die Vorinstanz wird dies nach eingehender Sachverhaltsfeststellung durch weitere Abklärungen wie Einholung von Arztberichten oder Gutachten darzulegen haben. Damit erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin als berechtigt und die Vorinstanz hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

6.1 Eine Verletzung des Anspruchs auf Anhörung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2 mit Hinweisen, AUER/MARTI, a.a.O., N 37 zu Art. 447). Darauf kann in nicht besonders schwerwiegenden Fällen verzichtet werden, wenn die betroffene Person sich vor einer Rechtsmittelinstanz äussern kann, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüft; zudem darf dem Betroffenen daraus kein Nachteil erwachsen (vgl. BGE 138 III 225 E. 3.3; BGE 135 I 279 E. 2.6; BVGE 2009/61 E. 4.1.3 je mit Hinweisen). Diese sogenannte "Heilung" ist aber in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt. Selbst dann kann jedoch ausnahmsweise von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abgesehen werden, wenn und soweit dies zu einem "formalistischen Leerlauf" und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. KGE VV vom 5. September 2007 [810 06 199] und vom 11. Januar 2012 [810 11 122]; BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BGE 133 I 201 E. 2.2; BGE 132 V 387 E. 5.1).

6.2 Die begangenen Gehörsverletzungen führen somit nur dann zu einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids, wenn die vorgebrachten Rügen erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst haben könnten. Massgebend sind demnach letztlich die Erheblichkeit des Verfahrensmangels und dessen möglicher Einfluss auf das Ergebnis (vgl. STEINMANN, a.a.O., N 60 zu Art. 29). Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gleich in zweifacher Hinsicht verletzt wurde. Zum einen konnte die Beschwerdeführerin ihren Standpunkt im Sinne des rechtlichen Gehörs nicht (genügend) einbringen, da der Entscheid offenbar vor ihrer Äusserungsmöglichkeit gefasst worden war. Wie dargelegt, hatte die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, ihr Verhalten zu ändern resp. zu verbessern, und es hätten gegebenenfalls mildere Massnahmen angeordnet werden können (vgl. E. 5.9). Es finden sich jedoch weder in den Verfahrensakten noch im angefochtenen Entscheid Hinweise darauf, dass die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind bzw. andere Kindesschutzmassnahmen ernsthaft in Betracht gezogen wurden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Gehörsverletzungen das Ergebnis beeinflusst haben.

Vielmehr erscheint es als durchaus möglich, dass ein korrektes Vorgehen den Entscheid beeinflusst hätte. Zum anderen versäumte es die Vorinstanz, eine hinreichende Entscheidungsbegründung zu verfassen, wodurch der Beschwerdeführerin eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids erschwert bzw. verunmöglicht wurde. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts um eine einschneidende Massnahme handelt, erscheint die Verletzung des Gehörsanspruchs als umso schwerwiegender. Mit der Gehörsverletzung geht zugleich eine unvollständige Sachverhaltsabklärung einher, welche die Vorinstanz – wie in der Vernehmlassung vom 6. Januar 2016 angekündigt – vorzunehmen hat und die nicht durch das Kantonsgericht nachzuholen ist. Eine Heilung der Verfahrensfehler im kantonsgerichtlichen Verfahren ist gerade auch wegen des Umstandes, dass der Beschwerdeführerin bereits aufgrund der ungenügenden Entscheidungsbegründung durch die Vorinstanz eine sachgerechte Anfechtung verwehrt war, nicht angezeigt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Rückweisung an die Vorinstanz. Bei dieser Sachlage ist auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen.

7.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt, wobei den Vorinstanzen – von hier nicht interessierenden Fällen abgesehen – keine Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 20 Abs. 3 VPO). Demzufolge werden im vorliegenden Verfahren keine Kosten erhoben.

7.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin als obsiegende Partei antragsgemäss eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen. Der in der Honorarnote vom 8. Februar 2016 geltend gemachte Aufwand von 8.90 Stunden à Fr. 200.-- ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'018.75 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) zu bezahlen.

Demgemäss wird **erkannt**:

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 20. November 2015 aufgehoben und die Angelegenheit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die KESB B.____ hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'018.75 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) zu bezahlen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin